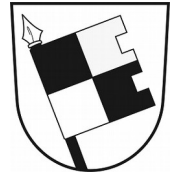


# Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



## Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 30. Juni 2022, 19:00, im Großen Kursaal

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPNr</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite</u>
1.	Tempo 30 Ortsdurchfahrt Ipthausen und Kernstadt Bad Königshofen	
2.	Vorstellung Förderprogramm NEUSTART KULTUR	
3.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 12.05.2022	
4.	Bauanträge	
4.1.	Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage, Ringgasse 21, Fl.Nr. 193, Gem. Merkershausen	
4.2.	Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung UG zum Großhandelsbetrieb und EG zum Handwerksbetrieb, Aubstädter Str. 11, Fl.Nr. 1458, Gem. Bad Königshofen	
5.	Verlängerung der Satzung über die förmliche Festsetzung des III. Sanierungsgebietes "Nord-West"	
6.	Auftragsvergaben	
6.1.	Raumlufttechnische Anlage Kinderland - Trockenbauarbeiten	
6.2.	Städtebauförderung - Erhaltungssatzung	
6.3.	Information über den Ausbau des NGA-Netzes im Erschließungsgebiet "Althausen - Bad Königshofen - Ipthausen - Lustmühle - Untereißfeld" BayGBitR	
7.	Kläranlage Bad Königshofen: RZWas 2021- Förderantrag: Beschluss zur Errichtung einer stationären Schlammpresse mit Eindicker	
8.	Baugebiet Oberer Schmalgarten im Stadtteil Aub - Weitere Vorgehensweise zu Planung und Erschließung der Bauplätze	
9.	Bestätigung der Feuerwehrkommandanten FFW Althausen	
10.	nichtöffentliche Entscheidungen	

11. Informationen

**ANWESEND**

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

**Mitglieder des Stadtrats**

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Leslie Dietz-Endres	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Thomas Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Dr. Roland Köth	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Tobias Saam	Stadtrat	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	

**Ortssprecher**

Michael Ebner		
---------------	--	--

**Entschuldigt sind**

Angelika Wilimsky	Stadträtin	
-------------------	------------	--

**Verwaltung**

Elisa Sperl	V	
-------------	---	--

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

## **Öffentlicher Teil:**

### 1. Tempo 30 Ortsdurchfahrt Ipthausen und Kernstadt Bad Königshofen

Die Mitglieder des Stadtrates Frau Scheublein und Herr Kempf beantragten mit Schreiben vom 25.03.2022 die Absenkung der Geschwindigkeit des Verkehrs auf Tempo 30 in der Ortsdurchfahrt Ipthausen, um Unfällen vorzubeugen und eine Verbesserung der Verkehrssituation zu erreichen.

Vor Beginn der Dorfsanierung (2018) fand eine Besprechung in Ipthausen statt, bei der u. a. die Verkehrssituation besprochen wurde. Eine damals durchgeführte Verkehrszählung ergab, dass von durchschnittlich 280 Fahrzeugen täglich lediglich 4,41 % die Geschwindigkeit von 50 km/h überschritten. Die mittlere Geschwindigkeit wurde mit 25 bis 38 km/h angegeben.

Bei der Besprechung bestand bereits Einigkeit darüber, dass die Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zone nicht vorliegen.

Eine streckenbezogene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist nach Straßenverkehrsordnung unter bestimmten Voraussetzungen anzuordnen im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindertagesstätten, allgemeinbildenden bzw. Förderschulen, Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Sie sind von der Länge der Strecke und zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.

Abgesehen von diesen Fällen muss eine Geschwindigkeitsbeschränkung dringend geboten sein. Aufgrund der o. g. Verkehrsbeobachtung kann für die Ortsdurchfahrt Ipthausen nicht davon ausgegangen werden. Die Einhaltung der innerorts bzw. der jeweiligen Situation angepassten vorgeschriebenen Geschwindigkeit wird für einen unfallfreien Verkehrsfluss als ausreichend erachtet. Auf das Protokoll der Besprechung vom 19.07.2018 wird verwiesen.

Eine Tempo-30-Zone in der Innenstadt Bad Königshofen wird ebenfalls nicht durchführbar sein. Es müsste die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gelten. Diese Zonen sollen abseits des Vorfahrtsstraßennetzes z. B. in Wohngebieten eingerichtet werden, auch Längsmarkierungen widersprechen dem Charakter dieser Bereiche. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone sollte immer auf der Grundlage einer flächenhaften Stadt- bzw. Verkehrsplanung der Gemeinden erfolgen. Auf Straßen mit hohem Durchgangsverkehr sollen Tempo 30–Zonen nicht zur Anwendung kommen. Für den Verkehrsfluss in der Innenstadt Bad Königshofen ist diese Möglichkeit nicht ratsam.

Die in der Verkehrsuntersuchung Innenstadt im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungsprojektes (ISEK) vorgeschlagene Geschwindigkeitsreduzierung auf der Linie Hindenburgstraße - Marktplatz – Martin-Reinhard-Straße wird in dem Bericht ebenfalls ausdrücklich im Zusammenhang mit

baulichen Maßnahmen wie Querschnittsverengung und Anlage von Parkflächen gesehen. Das Gutachten geht davon aus, dass eine bloße Anordnung der Tempobegrenzung nicht zu einer tatsächlichen Geschwindigkeitsreduzierung führt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsbehörde (Stadt) bei Anordnung von Verkehrszeichen immer auch die materielle Beweislast dafür trägt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es obliegt ihr, die zugrundeliegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Subjektive Einschätzungen sind für die Annahme einer zwingenden Erfordernis nicht ausreichend (VGH Bayern, 28.12.2020).

Zu diesem Punkt ist auch Polizeihauptkommissar Gerd Jahrsdörfer anwesend, der seine rechtliche Beurteilung gegenüber dem Gremium darstellt und für Fragen zur Verfügung steht.

Nach der kurzen Einleitung erläutert Herr Jahrsdörfer noch einmal seinen Standpunkt, der stark an die Argumente der Verwaltung anknüpft. Demnach sei eine 30-kmh-Zone in Bad Königshofen gar nicht möglich, da es baulich zu aufwendig sei und die Grundlagen hierfür fehlen würden. Und auch für die flächendeckende Anbringung von 30-er Schildern gibt es nach der Unfallstatistik für Bad Königshofen keine Rechtsgrundlage. Über einzelne Abschnitte könne man nachdenken, hierfür muss aber eine konkrete Einzelfallabwägung getroffen werden und alle Voraussetzungen vorliegen.

Stadtrat Herr Dr. Köth bringt an, dass es grundsätzlich um eine Erhöhung der Verkehrssicherheit gehe und nicht um eine generelle Minderung. Allerdings sei auch eine Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität rund um den Marktplatz und in der Innenstadt wichtig für den Tourismus. Der Trend geh zu weniger Autos und daran sollte die Stadt mitwirken.

Stadträtin Frau Rhein zieht einen Vergleich zum Saal a.d. Saale. Diesen möchte Herr Jahrsdörfer aber nicht annehmen, da auch hier einige Schilder nicht rechtskonform angebracht wurden.

Frau Friedl geht auf einzelne Streckenabschnitte ein (z.B. Rathausgasse-Schlundstraße). Darüber könne nach Ansicht von Herrn Jahrsdörfer gesprochen werden. Denkbar sei auch ein „Freiwillig 30“-Aufsteller. Dieser sei rechtlich nicht verbindlich und würde nicht schaden.

Stadtrat Herr Saam möchte die Grenzwerte für eine Tempo-30-Zone wissen. Diese gäbe es nach Auskunft von Herrn Jahrsdörfer und eine Überschreitung läge für Bad Königshofen vor. Auch auf die Frage hin, wie es mit 30-er Schildern aussehen würde, erläutert Herr Jahrsdörfer, dass diese zwar unabhängig vom Verkehrsfluss beurteilt

werden müssen. Allerdings müsse auch hier eine verkehrsrechtliche Gefährdung vorliegen.

Man müsse demnach auch Bedenken, dass zu viele Schilder irritierend sein können. Stadtrat Herr Fischer nimmt diesen Ansatz auf und erklärt, dass gerade ein „Schilderwald“ nicht gewünscht wird.

Auf die Frage von Herrn Helmerich, weshalb es in Bad Neustadt gehen würde und in Bad Königshofen nicht, gibt Herr Jahrsdörfer die Antwort, dass die Schilder dort aus rechtlicher Sicht komplett unzulässig seien.

Eine Umsetzung mache nur Sinn, wenn diese mit Konzept und baulichen Maßnahmen verfolgt wird.

Stadträtin Frau Dietz-Endres verweist auch darauf, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Innenstadt nicht zu Lärmschutzzwecken dienen dürfen, sondern nur einem verkehrsrechtlichen Hintergrund unterliegen.

Zum Antrag für Ipthausen kann sich Herr Jahrsdörfer eine Verengung und 30er-Beschilderung von 90-100m vorstellen. Allerdings sei es aus seiner Sicht gar nicht notwendig, da bereits sowieso schon langsam gefahren wird und man hierfür nicht noch zusätzliche Schilder benötigen würde.

Denkbar wäre auch hier ein „Freiwillig 30“ jeweils nach den Ortseingangs- und ausgangsschildern.

Herr Jahrsdörfer verweist auch bei allen angesprochenen Diskussionspunkten auf das Haftungsrisiko für die Stadt, die ihre Entscheidungen stets rechtlich begründen müsse.

Von mehreren Gremiumsmitgliedern kommt daraufhin die Frage, ob es denkbar wäre, im Bereich des Rathauses, ab dem Geschäft Uhren-Weber und im Bereich des Cafe Heintz 30-er Schilder zu installieren.

Eine generelle Zusage wolle Herr Jahrsdörfer hierauf nicht geben, allerdings könne man es sich anschauen und es wäre eine erste Lösung.

#### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen beschließt eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Ipthausen im Bereich der Verengung auf 30km/h zu installieren, sowie im Bereich der Ortseingangsschilder jeweils einen Aufsteller „Freiwillig 30“ zu positionieren.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen beschließt, im Rahmen eines Ortstermins mit dem PHK Jahrsdörfer rund um den Marktplatz eine Beschilderung mit „30“ festzulegen. Wichtige Eckpunkte sind dabei die Straße entlang des Rathauses, das Geschäft „Uhren-Weber“ sowie der Bereich Cafe Heintz und die Schlundstraße.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

2. Vorstellung Förderprogramm NEUSTART KULTUR

Was ist NEUSTART KULTUR?

In Folge des ersten Corona-Lockdowns im Frühjahr 2020 hat die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien (BKM) ein umfassendes Rettungs- und Zukunftsprogramm für den Kultur- und Medienbereich geschaffen, das mit fast 60 Programmlinien und Mitteln in Höhe von einer Milliarde Euro hilft, den Kulturbetrieb und die kulturelle Infrastruktur dauerhaft zu erhalten.

Der Bundesverband Soziokultur e.V. verantwortet als einer von mehreren Fachverbänden im Auftrag der Bundesregierung einen Teil der Mittelvergabe im Rahmen des Förderprogramms NEUSTART KULTUR an Kulturzentren, Soziokulturelle Zentren und Literaturhäuser.

Alle Informationen zum Dachprogramm NEUSTART KULTUR sowie eine Übersicht der Förderprogramme nach Sparten finden Sie auf [www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de).

Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld hat bei diesen beiden Programmen Mittel beantragt und genehmigt bekommen. Wie diese genau aussehen und welche Maßnahmen umgesetzt werden können, erläutert der Museumsleiter Herr Rottmann anhand einer Präsentation.

3. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 12.05.2022

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 12.05.2022 wird stichpunktartig verlesen.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

#### 4. Bauanträge

Nachdem die angesetzten Bauanträge behandelt wurden, verweist der 1. Bürgermeister noch auf eine Stellungnahme von Frau Kümpel vom Landratsamt Rhön-Grabfeld, worin bezüglich des Bauvorhabens „Energetische Sanierung und Aufstockung eines Wohnhauses, Aubstädter Straße 36“, die aktuelle Planung aufgrund entgegenstehender bauplanungsrechtlicher Belange nicht genehmigungsfähig sei. Der Antragsteller wurde demnach aufgefordert einen geänderten Entwurf vorzulegen.

##### 4.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage, Ringgasse 21, Fl.Nr. 193, Gem. Merkershausen

Das Vorhaben liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB und ist dementsprechend zu beurteilen.

Der Antragsteller plant die Errichtung von einem Wohnhaus mit Carport und Garage.

Regenwasser wird laut Entwässerungsplan an eine Zisterne angeschlossen, überschüssiges Regenwasser wird auf dem Grundstück versickert.

##### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

##### 4.2. Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung UG zum Großhandelsbetrieb und EG zum Handwerksbetrieb, Aubstädter Str. 11, Fl.Nr. 1458, Gem. Bad Königshofen

Das geplante Vorhaben liegt im Bebauungsplan „Hoher Markstein“ im WA-Gebiet. In Allgemeinen Wohngebieten können ausnahmsweise nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Zudem wurde die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Hohen Markstein“ am 10.02.2022 vom Stadtrat beschlossen, das hierzu erforderliche Verfahren wird derzeit durchgeführt. Nach Aufhebung des Bebauungsplans ist das Vorhaben planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und somit zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Das ursprüngliche Lebensmittelgeschäft und spätere Einzelhandelsfachgeschäft soll nun einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Im Untergeschoss soll ein Fach-Abholmarkt für Heizung / Klima / Sanitär entstehen, der nur für Firmen zur Verfügung steht.



Im Erdgeschoss plant ein Handwerks- und Montagebetrieb seine Büroräume, sowie ein zusätzliches Lager.

Im Dachgeschoss ist eine Wohnung, die weiterhin als solche genutzt wird.

Für das Vorhaben wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid gestellt, dem der Bauausschuss am 06.12.2021 zugestimmt hat. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat die Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung am 25.03.2022 unter der Voraussetzung der Aufhebung oder Änderung des städtischen Bebauungsplans „Am Hohen Markstein“ in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

5. Verlängerung der Satzung über die förmliche Festsetzung des III. Sanierungsgebietes "Nord-West"

Die Satzung über die förmliche Festlegung des III. Sanierungsgebietes „Nord-West“ wurde am 26.07.2007 vom Stadtrat beschlossen und ist mit Bekanntmachung am 20.08.2007 in Kraft getreten. Die hierzu ergangene 1. Änderung ist am 25.01.2018 in Kraft getreten.

Die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat der Stadtrat nach § 142 Abs. 3 BauGB auf 15 Jahre bestimmt und festgelegt, dass die Satzung am 31.07.2022 ihre Gültigkeit verliert. Es ist jedoch festzustellen, dass im Sanierungsgebiet weiterhin Mängel und Missstände vorhanden sind, deren Beseitigung noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so dass eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes erforderlich ist.

Für das III. Sanierungsgebiet „Nord-West“ liegen Voruntersuchungen sowie der Maßnahmenplan zu den vorbereitenden Untersuchungen aus dem Jahr 2007 und das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept aus dem Jahre 2013 vor, in dem Sanierungsziele formuliert und Einzelmaßnahmen aufgeführt sind, um Mängel und Missstände im Sanierungsgebiet abzustellen.

Hierbei handelt es sich vor allem um Mängel und Missstände im Bereich der ehemaligen Ziegelei, die inzwischen abgebrochen wurde und an deren Standort derzeit eine Neubebauung mit Wohnhäusern erfolgt. Im Zuge von Grundstücksneuordnungen konnte die Stadt das denkmalgeschützte Obertor und Teile des ehemaligen Wallgrabens erwerben. Diese städtebaulich wertvollen Bereiche sollen öffentlich zugänglich gemacht und in ein übergeordnetes Freiflächen- und Wegesystem integriert werden, das der gesamten Stadt als Naherholungsfläche dient und die Altstadt als Wohnstandort nachhaltig stärkt. Des Weiteren sind Mängel und Missstände an eingetragenen Denkmalen und ortsbildprägenden Objekten festzustellen, die sich größtenteils im Privateigentum befinden. Zudem stellen

leerstehende ehemalige landwirtschaftliche Nebengebäude, die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen, eine Herausforderung dar und erfordern einen Fortbestand des Sanierungsgebietes. Auch im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze stehen Neugestaltungen noch aus und sind weiterhin Mängel und Missstände festzustellen.

Der Sanierungsbedarf ist räumlich über das gesamte Sanierungsgebiet verteilt, so dass eine Entlassung von Teilbereichen aus dem Sanierungsgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt offensichtlich nicht zielführend ist, so dass zweckmäßigerweise die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung zu verlängern ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Anwendung der durch den Gesetzgeber im Jahr 2007 eingeführten Befristung von 15 Jahren zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im III. Sanierungsgebiet „Nord-West“ unrealistisch ist. Dies ist u.a. auf den Denkmalbestand, den Bestand an ortsbildprägenden erhaltenswerten Gebäuden, Freiflächen, Wegen und Plätzen, sowie der Vielzahl von Mängeln und Missständen und den damit bedingten Sanierungsaufwand zurückzuführen.

Es wird eingeschätzt, dass für die Umsetzung der Maßnahmen noch ein Zeitraum von weiteren 15 Jahren benötigt wird. Hieraus ergibt sich das Erfordernis zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis zum 31.07.2037 gemäß § 235 Abs. 4 BauGB.

Stadträtin Frau Rhein fragt an, ob die Bauverwaltung evtl. einmal eine Schulung zum Hintergrund und den Vorgaben der Sanierungsgebiete geben könnte.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „III. Sanierungsgebiet Nord-West“ gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB über den am 26.06.2007 vom Stadtrat beschlossenen sowie den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.07.2022, bis zum 31.07.2037 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

## 6. Auftragsvergaben

### 6.1. Raumluftechnische Anlage Kinderland - Trockenbauarbeiten

Für das Kinderland in Bad Königshofen soll eine RLT-Anlage nachgerüstet werden. Für das Gewerk Trockenbauarbeiten wurde eine freihändige Vergabe durchgeführt. Es wurden 10 Firmen um ein Angebot gebeten, 2 haben ein Angebot abgegeben.

## 6.2. Städtebauförderung - Erhaltungssatzung

Die Regierung von Unterfranken hat nach einem Mitarbeiterwechsel aktuell Forderungen für den Bereich Städtebauförderung formuliert.

Gemäß der VV Städtebauförderung 2021 zwischen Bund und Ländern wurde unter § 5 Abs. 3 folgendes vereinbart (wobei davon ausgegangen wird, dass dies auch in der VV Städtebauförderung 2022, die noch nicht abgeschlossen ist, so übernommen wird):

„Die Länder können Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz (z.B. Denkmalensembles) auf Grundlage von § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu einem jeweiligen Bundes- und Landesanteil von bis zu 40 v. H. der förderfähigen Kosten einsetzen, so dass der kommunale Eigenanteil nicht über 20 v. H. hinausgeht.“

Da die „Altstadt Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld“ als denkmalgeschütztes Ensemble eingetragen ist, bestünde nach Ansicht der Regierung von Unterfranken mit einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 5 (3) VV 2021 StBauF die Möglichkeit zur Erhöhung eines Fördersatzes bis zu 80%.

Voraussetzung hierfür ist zudem, neben der vertieften Ausarbeitung der bestehenden Erhaltungssatzung, dass die Stadt Bad Königshofen i. Gr. in ein Bund-Länder Städtebauförderprogramm aufgenommen ist. Bisher wurden Städtebaufördermaßnahmen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld allein über das landeseigene Bayerische Städtebauförderprogramm gefördert, wo diese Regelung nicht gilt.

Sollte diese Überführung in ein Bund-Länder-Programm angestrebt werden, wäre laut Regierung auch eine Evaluierung der Städtebauförderungsmaßnahmen und Fortschreibung des ISEKs aus dem Jahr 2013 zu empfehlen bzw. notwendig, da der Bund bei Bund-Länderprogrammen im Rahmen von jährlichen elektronischen Begleitinformationen und E-Monitoring entsprechende aktuellen Parameter und Fortschritte von den Kommunen einfordert, abfragt und überprüft.

Die Fortschreibung des ISEKs könnte in Absprache mit der Regierung vor einer denkbaren Programmüberführung im Jahr 2023 noch in diesem Jahr 2022 über das Bayerische Städtebauförderprogramm erfolgen.

Allerdings erfordert die Fortschreibung des ISEK mit Verkehrsgutachten umfangreiche Vorarbeiten sowie eine Ausschreibung. Es ist laut Sanierungsbeauftragte Frau Wichmann mit Kosten im höheren fünfstelligen Bereich zu rechnen. Im Haushalt 2022 sind hierfür keine Mittel vorgesehen.

Die geforderte vertiefte Ausgestaltung der Erhaltungssatzung als Broschüre mit Plänen und Präambel könnte durch das Büro Perleth (Sanierungsbeauftragter) auf Basis des bestehenden Beratungsvertrags erarbeitet werden.

Mit E-Mail vom 26.04.2022 schätzt das Büro Perleth den Aufwand zur Erstellung bzw. Ergänzung der bestehenden Erhaltungssatzung mit ca. 18 Stunden ein.

Die Verrechnung würde nach dem bestehenden Vertrag zur Mitwirkung und Beratung bei der Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

Ein genauer Stundennachweis wird geführt.

Beschluss:

Mit der vertieften Ausarbeitung der Erhaltungssatzung wird das Architekturbüro Perleth auf Basis des bestehenden Beratungsvertrags gemäß Kostenschätzung vom 26.04.2022 beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

6.3. Information über den Ausbau des NGA-Netzes im Erschließungsgebiet "Althausen - Bad Königshofen - Ipthausen - Lustmühle - Untereißfeld" BayGBitR

In seiner Sitzung vom 18.11.2021 (TOP 2 des öffentlichen Teils) hat der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Gr. entschieden, dass folgende Ortsbereiche mit einem ultraschnellen NGA-Netzes ausgebaut werden sollen:

- Bad Königshofen – Gebiet „Ehem. Bahnhof“
- Bad Königshofen – Süd
- Ipthausen (ohne Außenlieger)
- Bad Königshofen – Nord/Ost
- Althausen – Rest
- Untereißfeld

Die Öffnung der eingegangenen Ausbauangebote erfolgte dementsprechend am 04.05.2022 im Rahmen eines Submissionstermins. Es wurden zwei Angebote abgegeben.

7. Kläranlage Bad Königshofen: RZWas 2021- Förderantrag: Beschluss zur Errichtung einer stationären Schlammpresse mit Eindicker

Die Stadt Bad Königshofen kann den anfallenden Klärschlamm zeitweise nur noch zu 50% über die Abgabe an die Landwirte entsorgen. Der verbleibende Anteil muss schon seit ca. 2 Jahren abgepresst, also entwässert werden und dann in die Verbrennung abgefahren werden. Das Entwässern des Klärschlammes auf ca. 27% Trockensubstanzgehalt wurde zuletzt über eine mobile, angemietete

Entwässerungsschnecke auf der Kläranlage durchgeführt. Auf lange Sicht ist das 2 bis 3-malige Anmieten einer Entwässerungsmaschine zu teuer.

Deshalb hat die Stadtverwaltung vor ca. einem Jahr eine Studie beauftragt, in der das Büro Pro Terra aus Knetzgau die Errichtung einer stationären Schlammpresse für Bad Königshofen überschlägig plant, bemisst und beurteilt.

Die nun vorliegende Studie hat gezeigt, dass diese Anschaffung für die Kläranlage sinnvoll und wirtschaftlich ist. Außerdem wird zusätzlich die Errichtung eines Eindick-Schachtbauwerkes erforderlich. Für derartige Abwasser-Investitionen besteht auch die Möglichkeit einer staatlichen Förderung nach der RZWas2021-Richtlinie.

Die Stadtverwaltung hat deshalb vor zwei Monaten hierzu einen Förderantrag beim Wasserwirtschaftsamt in Bad Kissingen eingereicht. Die grob geschätzten Kosten dieser stationären Schlammpresse mit Eindicker liegen bei 850 T€ und können mit ca. 50% bezuschusst werden.

Zur weiteren Bearbeitung des Förderantrages muss nun beim Wasserwirtschaftsamt ein Gremiumsbeschluss nachgereicht werden, der besagt, dass die Stadt Bad Königshofen die Absicht hat diese Schlammentwässerung zu bauen.

#### **Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:**

Die finanziellen Mittel sind ca. für die Jahre 2023 bis 2025 einzuplanen.

Aus dem Gremium kommt die Frage, wieso man über eine stationäre Presse und nicht über eine mobile Presse nachdenken würde? Immerhin gäbe es hierzu bereits Überlegungen im Rahmen der Grabfeldallianz.

Der 1. Bürgermeister verweist auf die Studie der Stadt und die noch abzuwartenden Ergebnisse des Gutachtens der Allianzgemeinden. Aus Sicht der Stadt mache es aber Sinn, den Vorschlag der Verwaltung und des Gutachters weiter zu verfolgen und sich zumindest die Fördermittel zu sichern.

#### Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen beabsichtigt den Neubau einer Klärschlammentwässerung mit Eindicker auf der Kläranlage und beantragt hierfür eine Förderung nach RZWas2021-Nr. 2.2.3. Eine genaue Planung soll nach der Zusage der Fördermittel in Auftrag gegeben werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 5 angenommen

#### 8. Baugebiet Oberer Schmalgarten im Stadtteil Aub - Weitere Vorgehensweise zu Planung und Erschließung der Bauplätze

Der Bebauungsplan „Oberer Schmalgarten“ im Stadtteil Aub ist seit ca. 2001 rechtsgültig.

Da sich zunächst nur sehr schleppend Interessenten für die Bauplätze gemeldet haben, wurde damals noch keine Erschließungsplanung in Auftrag geben und auch keine komplette Erschließung der 13 geplanten Bauplätze vorgenommen.

Man entschied sich zunächst dafür im Jahre 2014 die ersten vier Bauplätze mit den Versorgungsleitungen zu erschließen und zunächst keinen Straßenbau etc. durchzuführen. Bisher wurden die drei vorne gelegenen Bauplätze mit Erschließungsleitungen ausgestattet und ein 4. Bauplatz (im westlichen Bereich) vorgerichtet.

Die 3 erschlossenen Bauplätze wurden verkauft, das letzte Grundstück im Frühjahr 2022. Die bisherigen Bauherren haben jeweils einen Erschließungsvertrag unterzeichnet und haben somit die unvollständige Erschließungssituation der Bauplätze akzeptiert und mit dem Bauen begonnen. Es war aus Kostengründen damals angedacht die richtige Erschließung (mit Straßenbau, Gehweg, Str.-Beleuchtung etc.) erst dann durchzuführen, wenn ein Teil der Bauplätze belegt ist. Dies ist nun eingetroffen.

Weitere Interessenten können nun nicht mehr bedient werden, weil die Erschließung mit Versorgungsanschlüssen und der Zufahrtsstraße nicht gegeben ist. Um weitere Bauplätze zu erschließen, muss aber eine Gesamtplanung erstellt werden, in der unter anderem folgende wichtige Punkte geklärt werden:

1. Höhenverhältnisse beim Abwasser
2. Wasserdruck und Brandschutz beim Wasserzweckverband
3. Baugrundverhältnisse für die Erdarbeiten
4. Zustand und Aufbau der bisherigen Straße „Oberer Schmalgarten“
5. Ist der Umbau des bisherigen Straßenkörpers möglich oder der Neubau erforderlich
6. Kreuzungssituation, Platzbedarf und Straßenradien

Das Baugebiet muss nun als Ganzes durchgeplant werden, damit bei der weiteren Erschließung von einzelnen Bauplätzen keine Fehler gemacht werden.

Die Stadtverwaltung schreibt zu diesem Zweck für gewöhnlich ca. 6 - 8 Ingenieurbüros an und holt damit Angebote nach der HOAI für diese Erschließungsplanung ein.

Für die spätere Umlegung der Erschließungskosten auf die Bauwerber ist eine fachgerechte Erschließungsplanung notwendig und es muss nach Regel der Technik die Erschließung vorgenommen werden.

Weiterhin muss ein „Baubeschluss“ vom Stadtrat gefasst werden und die Erschließung nötigenfalls in Erschließungsabschnitte gegliedert werden, wonach dann auch die Abrechnung der Ersterschließungsbeiträge mit den Bauwerbern erfolgen muss.

Erst nach Vorliegen dieser Erschließungsplanung und der anschließenden Erschließungs-Baumaßnahme können weitere Bauplätze in Aub verkauft und bebaut werden.

**Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:**

Im Jahr 2022 sind keine Mittel eingestellt worden.

Die entsprechenden Mittel sollten im Jahr 2023 eingestellt werden.

Stadträtin Frau Dietz-Endres möchte wissen, weshalb jetzt die Planungen für die Erschließung von Aub weiterverfolgt werden sollen, bei Eyershausen diese jedoch aus Kostengründen die letzten Jahre immer verneint wurden.

Daraufhin erläutert der 1.Bürgermeister noch einmal kurz die Historie zum Baugebiet in Eyershausen und auch zum aktuellen Rechtsstand des Bebauungsplanes.

Stadtrat Herr Kneuer verweist darauf, dass man nicht jedes Mal mit Eyershausen anfangen solle, nur weil in Aub oder in einem anderen Stadtteil etwas weiter verfolgt werden soll. Die Lage sei bei Aub eine andere.

Auch Stadträtin Frau Rhein möchte von Frau Dr. Geller wissen, ob sich denn seit Beschlussfassung in Eyershausen konkrete Interessenten bei der Stadt gemeldet haben. Dem ist nicht so.

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen beschließt mit der Erschließung des Baugebiets in Aub fortzufahren. Es soll eine Bestandsvermessung und eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden und anschließend ein Ingenieurbüro für die genaue Planung und Umsetzung der Erschließungsanlagen beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 2 angenommen

9. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten FFW Althausen

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Althausen am 24.04.2022 wurden gewählt:

- Kommandant: Burkard Joachim, geb.: 05.03.1982, Althäuser Str. 50, Althausen
- stv. Kommandant: Maximilian Kuhn, geb.: 20.10.1992, Pfarrgasse 2, Althausen

Der Kreisbrandrat hat einer Bestätigung der Kommandanten zugestimmt. Die Bestätigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der stv. Kommandant innerhalb eines Jahres den Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs „Leiter einer Feuerwehr“ vorlegt.

Beschluss:

Die in der Dienstversammlung der FFW Althausen am 24.04.2022 gewählten Kommandanten Burkard Joachim und Maximilian Kuhn werden gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG bestätigt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Innerhalb eines Jahres hat der stv. Kommandant den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ zu besuchen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

10. nichtöffentliche Entscheidungen

In der Sitzung des Stadtrates am 12.05.2022 wurden folgende Personalentscheidungen getroffen:

- Die Arbeitsverträge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kinderland von Frau Al Rachi, Frau Benkert, Herrn Hornig, Frau Jünger, Frau Pickel und Frau Reinhard werden verlängert.

11. Informationen

Der 1.Bürgermeister informiert über die erfolgreiche Grundsteuerinformationsveranstaltung am 29.06.2022.

Stadträtin Frau Friedl möchte wissen, ob es nicht möglich wäre, bei Plakatierungen für Veranstaltungen/ Feste die Gebühren für städtische Vereine zu erlassen. Eine Rechtsgrundlage für einen begründeten Erlass entsprechend der Verordnung fehlt allerdings.

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

Bad Königshofen, den 23.02.2023

Thomas Helbling  
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl  
Schriftführerin